

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Annahme von Anzeigen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 6.

Zabrze, den 7. Februar

1907

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Warnung.

Seit einiger Zeit wird unter dem Namen „Geista“, „Ohne Sorge“ und „Femina“ ein sogenanntes Menstruationspulver in den Handel gebracht, das angeblich seit vielen Jahren in Japan angewendet wird. Durch den Gebrauch dieses Mittels sollen, wie in auffallenden Plakaten an den Schaufenstern gewisser Drogenhandlungen angekündigt wird, „Blutstörung“ und „Periodenstörung“ bei Frauen „ohne jede Berufsstörung“ wirksam behoben werden.

Dieses Mittel besteht nach den angestellten Untersuchungen lediglich aus den gepulverten Blütenköpfchen der „Römischen Kamille“ die als harmloses Hausmittel gegen Blutstörungen bei Frauen bekannt sind, der aber eine besondere Wirkung nicht innewohnt.

Die Original-Schachteln dieses Mittels kosten unter den verschiedenen Namen 1,50 Mk. bis 3 Mk. während die gleiche Menge dieses Pulvers in Apotheken für circa 30 Pf. zu haben ist.

Vor dem lediglich auf die Ausbeutung leichtgläubiger Frauen hinauslaufenden Schwindel sei hiermit gewarnt.

Berlin, den 20. Dezember 1906.

Der Polizeipräsident.

Im Auftrage: gez. Sewald.

— I. Aa. 5500. 06. —

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den 3½ prozentigen Prioritätsobligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1916 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Januar 1907 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Dezember 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bitter.

I. 3020.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königlichen Kreiskassen bezogen werden können.
Oppeln, den 28. Dezember 1906.

Königliche Regierung. B i k.

Anweisung

zur Verhütung der Uebertragung von Krankheiten durch die Schulen.

Zur Regelung der Ausschließung kranker Kinder vom Schulbesuch und der Schulschließungen ordnen wir für sämtliche öffentliche und private Schulen und Erziehungsanstalten einschließlich der Kinderbewahrschulen und ähnlicher Anstalten von Schulaufsichts wegen Nachstehendes an:

Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsgefahr besondere Vorschriften für die Schule nötig machen, gehören:

a) Lepra, Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken.

b) Unterleibstypheus, Genickstarre, Rückfallfieber, Ruhr, Milzbrand, Rotz, Diphtherie, Scharlach, Körnerkrankheit.

c) Keuchhusten, Masern, Stöten, Windpocken.

I. Ausschluß einzelner kranker und krankheitsverdächtiger Kinder vom Schulbesuche.

Kinder, welche an einer der genannten Krankheiten leiden, sind, soweit noch keine polizeiliche Ausschließung erfolgt ist, vom **Schulleiter** vom Besuche der Schule auszuschließen. Er hat die Ausschließung sofort anzuordnen, nachdem er zuverlässige Nachricht von der Erkrankung erhalten hat, und bei den zu a und b genannten Krankheiten — sofern die Erkrankung ihm nicht von der Ortspolizeibehörde mitgeteilt ist — dieser von der Ausschließung unter Nennung der Krankheit Anzeige zu machen. Bei Körnerkrankheit trifft der Kreisarzt besondere Anordnungen.

Das gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, dem sie angehören, ein Fall der genannten Krankheiten — außer Körnerkrankheit — vorkommt, es sei denn, daß amtsärztlich bescheinigt wird, daß das Kind durch Absonderung ausreichend geschützt ist.

Kinder, welche vom Schulbesuch ausgeschlossen sind, dürfen zu demselben erst wieder zugelassen werden, wenn nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten oder nach dessen Ueberführung in ein Krankenhaus die durch die Polizeibehörde anzuordnende Schlußdesinfektion in der Wohnung ausgeführt worden ist. — Bei den unter a) genannten Krankheiten ist die Wiederzulassung zum

Schulbesuch noch von einem Gutachten des Kreisarztes abhängig zu machen. Bei Masern, Keuchhusten, Röteln und Windpocken, wobei Schlußdesinfektionen von der Polizei nicht angeordnet werden, ist eine Fernhaltung vom Schulbesuch bis 14 Tage nach der völligen Genesung des Erkrankten anzuordnen.

Kommt eine der genannten Krankheiten in Pensionaten oder Internaten zum Ausbruch, so sind die Erkrankten abzusondern und, wenn erforderlich, unverzüglich in ein Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterkunftsraum zu überführen. Während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit darf der Anstaltsleiter nur solche Zöglinge vorübergehend oder dauernd entlassen, welche nach ärztlichem Gutachten gesund und bei Typhus, Ruhr, Diphtherie und Genickstarre nachweislich nicht Bazillenträger sind.

II. Schulschließung beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten im Schulhause.

Die Schulleiter haben jeden im Schulhause vorkommenden Fall der unter a) und b) genannten Krankheiten dem Kreisarzte und der Ortspolizeibehörde, jeden Fall der unter c) genannten Krankheiten dem Kreisarzt anzuzeigen.

Erkrankt eine im Schulhause wohnende Person nach amtsärztlichen Gutachten an einer der unter a) genannten Krankheiten, so ist die Schule durch Verfügung des Kreisarztes sofort vorläufig zu schließen. Alle weiteren Anordnungen trifft die Polizeibehörde. — Erkrankt eine im Schulhause wohnhafte Person an einer der unter b) oder c) genannten Krankheiten, so ist die Schule vom Landrat — in kreisfreien Städten vom Polizeiverwalter — unter Zuziehung des Kreisarztes sofort zu schließen, wenn der Kranke nicht nach amtsärztlichem Gutachten wirksam abgefordert, oder seine Ueberführung in ein Krankenhaus durchgeführt werden kann.

III. Schulschließung bei Epidemien.

Ueber die Schließung der Schulen oder einzelnen Schulklassen wegen epidemischen Auftretens ansteckender Krankheiten hat der Landrat — in kreisfreien Städten der Polizeiverwalter — unter Zuziehung des Kreisarztes nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorheriger gründlicher Reinigung und bei den unter a) und b) genannten Krankheiten außerdem nach vorschriftsmäßiger Desinfektion zulässig; sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrat — in kreisfreien Städten vom Polizeiverwalter — unter Zuziehung des Kreisarztes zu treffenden Anordnung.

Der Landrat (Polizeiverwalter) hat über jede Schulschließung und Wiedereröffnung an den Regierungs-Präsidenten und an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen sofort kurz zu berichten.

Oppeln, den 15. Dezember 1906.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II d X 10091
I 949.

M i c h e l l y.

Zabrze, den 27. Januar 1907.

Vorstehende Anweisung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Schulvorstände des Kreises ersuche ich, die Herren Schulleiter auf die ihnen durch diese Anweisung auferlegten Pflichten besonders hinzuweisen.

I. 1443.

Zabrze, den 4. Februar 1907.

Im Monat März d. J. findet für den Konvent der Elisabethinerinnen in Breslau eine katholische Kollekte statt.

A. I. 1447.

Zabrze, den 4. Februar 1907.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises weise ich hiermit an, diejenigen Kinder, welche in diesem Jahre in das schulpflichtige Alter treten, alsbald in eine Liste aufzunehmen und diese für jede Schule dem zuständigen Herrn Lokal-Schulinspektor zuzusenden. Bezüglich der schulpflichtigen Kinder zuziehender Familien haben die Guts- und Gemeindevorstände im Verein mit den Schulvorständen zu sorgen, daß diese Kinder spätestens 8 Tage nach dem Anzuge ihrer Eltern in die Schule aufgenommen werden.

I. 1516.

Zabrze, den 4. Januar 1907.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 22. v. Mts. genehmigt, daß der Gemeindevorsteher Selb in Zabrze den Titel „Bürgermeister“ führt.

II. 1380.

Zabrze, den 1. Februar 1907.

Nachdem durch einen herrenlosen Hund, der nach der Angabe des beamteten Tierarztes nach den beobachteten Erscheinungen der **Tollwut** verdächtig erscheint, auf dem Dominium Mattheshof eine Person und ein Hofhund gebissen worden sind, ordne ich hiermit gemäß § 20 der Instruktion des Bundesrats vom 27. Juni 1895 zur Ausführung des § 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen an, daß **sämtliche** Hunde in den Ortschaften der Amtsbezirke Schnitzka und Zabrze bis zum 1. Mai d. Js. einschließlich an der Kette gelegt oder eingesperrt werden.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehene Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus den-gefährdeten Amtsbezirken nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der obigen Anordnung zuwider dennoch **frei umherlaufend** betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Die Herren Amtsvorsteher der in Betracht kommenden Ortschaften ersuche ich, sofort obige Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortschaftsangehörigen zu bringen.

M. 729.

Zabrze, den 4. Februar 1907.

Die Inspektion der Infanterieschulen hat für die diesjährige Frühjahrseinstellung noch erheblich Bedarf an jungen Leuten. Wehrpflichtige im Alter von 17—20 Jahren, die in eine Unteroffizierschule eintreten wollen, haben den Meldeschein baldmöglichst bei mir zu beantragen, dem Antrage sind beizufügen: der Geburtschein, die Einwilligung des Vaters oder Vormundes (die Unterschrift muß polizeilich beglaubigt sein) und ein polizeiliches Führungsattest.

Der Königliche Landrat.

Dr. Freiherr von Ziller.

Stedbrief.

Gegen den zeitig Ganzinvaliden — Rutscher — Emanuel Wenzel geboren am 25. Mai 1880 zu Ruda, Kreis Zabrze welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Ungehorsams gegen einen Befehl in Dienstsachen und Beharrens im Ungehorsam auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuführen.

Gleitwitz, den 24. Januar 1907.

Gericht des Landwehrbezirks Gleitwitz.

Stedbriefserleigung.

Der gegen die Knechtsfrau Marie Mondry aus Matthesdorf, in Stüd Nr. 3 des Zabrzeer Kreisblattes pro 1907 Seite 16 erlassene Stedbrief ist erledigt. — 7 D. 680/06 —.

Zabrze, den 29. Januar 1907.

Königliches Amtsgericht.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Landrat

Druck von Max Czoch in Zabrze.